Anerkennung verbient, wenn die Verwahrung durch das Amt ohne weiteres auf Grund der gegebenen privatrechtlichen Lage erfolgen kann, d. h. ohne daß es vorheriger Beseitigung eines zu Sunsten des Dritten bestehenden Gewahrsamsverhältnisses bedarf. Vorzubehalten und hier nicht näher zu prüfen ist die Frage, ob und inwiefern die auf die amtliche Verwahrung von behauptetem Drittmannsgut bezüglichen Versügungen der Vetreibungsbehörden eine Modifikation ersahren können durch richterliche Anordnung im Widerspruchsprozesse.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

122. Enticheid vom 10. Oktober 1905 in Sachen Amberg. Gültigkeit von Betreibungshandlungen ohne Zahlungsbefehl.

I. Der Returrent Amberg hatte am 23. März 1904 vom Betreibungsamt Uffiton gegen Robert Buft einen Zahlungs= befehl erwirft für eine Forderung von 196 Fr. 75 Cte. samt Bins "laut Buch und zugeftellter Rechnung pro 1903". In= folge Fortsetungsbegehrens des Gläubigers vom 27. April voll-20g bas Betreibungsamt am 30. April 1904 eine Pfandung verschiedener Beweglichkeiten. In der Pfandungsurkunde werden bie Brüder Robert und Michael Buft als betriebene Schuldner bezeichnet. Wie bas Betreibungsamt angibt, befinden fich bie ge= pfändeten Objekte im Miteigentum der beiden Brüder und war Michael von anderer Seite (Rechtsagent Hänseler) und zwar für Gultzinsen ebenfalls betrieben, mas das Umt zu einem gemeinsamen Bfändungsakte gegenüber beiben veranlagt habe. Um 16. Juni stellte ber Refurrent ein Berwertungsbegehren, bas sich (laut Angabe bes Amtes in seiner Vernehmlaffung an die Vorinstanz) nur gegen Robert Wüft als betriebenen Schuldner rich= tete. Robert Buft erhielt barauf, vor erfolgter Berwertung, Nach= lagstundung. Am 25. November 1904 stellte der Rekurrent in ber angehobenen Betreibung ein Verwertungsbegehren gegen Michael Buft. Das Amt gab dem letteren am 26. November

von diesem Begehren Kenntnis und erklärte gleichzeitig dem Resturrenten, daß die "Abhaltung der Steigerung über die in Gemeinschaft mit Robert Wüst besitzenden Psandobjekte kaum vor Abschluß des Nachlaßvertrages des letztern geschehen" könne. Nachdem darauf der Nachlaßvertrag des Robert Wüst am 31. Dezember 1904 die gerichtliche Bestätigung erhalten hatte, verlangte der Nekurrent vom Betreibungsamte die nunmehrige Vollziehung des Verwertungsbegehrens vom 25. November. Das Amt verzweigerte aber die Vornahme der Verwertung, weil Rekurrent gegen Michael Wüst keinen Zahlungsbesehl erlangt habe und auch nicht behaupte, ihm gegenüber sorberungsberechtigt zu sein.

II. Gegen diese Weigerung führte Amberg Beschwerde, wobei er die genannten Gründe des Amtes nicht als tatsächlich unzrichtig bestritt, dagegen darauf abstellte, es liege zu seinen Gunsten gegen Michael Wüst eine von diesem anerkannte, rechtsgültige Pfändung vor, und weder Michael Wüst noch das Amt habe das Verwertungsbegehren vom 25. November als unzulässig bezanstandet.

III. Bon beiden kantonalen Beschwerdeinstanzen — oberinstanzelich durch Erkenntnis vom 1. September 1905 — abgewiesen, erneuert nunmehr Amberg seinen Beschwerdeantrag um Anordnung der sraglichen Berwertung mit rechtzeitig eingereichtem Resturs vor Bundesgericht.

Der Rekurrent wurde aufgefordert, den Zahlungsbefehl, gestützt auf den die Pfändung vom 30. April zu seinen Gunsten vollzogen worden war, zu den Akten zu geben. Die darauf eingelegte Besehlsurkunde bezeichnet als betriebenen Schuldner allein den Robert Wüst.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Es steht zunächst aktenmäßig fest, daß im Betreibungsversahren, in welchem der Rekurrent am 25. November 1904 ein Berwertungsbegehren gegen Michael Wüst stellte, ein Zahlungsbesehl
gegen diesen als betriebenen Schuldner nicht erlassen worden ist.
Nun kann allerdings das Fehlen eines Zahlungsbesehls nicht als
ein schlechthin unheilbarer prozessualischer Mangel der Betreibung
in dem Sinne gelten, daß sich der betriebene Schuldner unter
allen Umständen und in jedem Stadium des Bersahrens darauf

berufen konnte, um das lettere als ungultig erklaren zu laffen. Wie vielmehr das Bundesgericht bereits in seinem Entscheid in Sachen Buchser (Amil. Samml., Separatausgabe Bb. IV, Nr. 60*) erkannt hat, vermag der Betriebene (- soweit es sich nur um bessen Interessen handelt —) auf die Geltendmachung bes erwähnten Mangels in rechtswirtsamer Weise zu verzichten, und darf man einen folden Bergicht dann als vorhanden ansehen, wenn der Schuldner ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen die betriebene Forderung und das Recht bes Glaubigers, fie auf dem Betreibungswege geltend ju machen, anerkannt hat und in Übereinstimmung hiermit Exekutionsmagnahmen, welche die Durchführung der Betreibung bezwecken, ohne Wider= spruch über sich hat ergeben laffen. Als für diese Lösung beftimmend und für die Würdigung bes einzelnen Falles wegleitend muß nach bem genannten Entscheibe bie Erwägung gelten, bag ber Schuldner nicht gegen Treu und Glauben durch eine Berzögerung seiner Einwendungen gegen die Betreibung bie gläubi= gerischen Intereffen ungerechtfertigt foll schädigen können.

Rach der gegebenen Sachlage trifft all das aber hier nicht zu. In erster Linie ist zu sagen, daß ber Rekurrent selbst nicht zu behaupten wagt, er sei wirklich Gläubiger bes Michael Buft, gegen ben er bas Verwertungsverfahren richten will; wie fich benn auch aus den Aften ergibt, daß in Wirklichkeit Michael Buft von einem Dritten als Forderungsansprecher betrieben und diese Betreibung im Pfandungsstadium unrichtigerweise mit ber vom Refurrenten gegen Robert Buft geführten verbunden worden ift. Die Sache liegt hier so, daß der Betreibende auf Exelutions= magnahmen gegen ben Betriebenen lediglich aus bem formellen Grunde bringt, weil der Betriebene nun einmal (durch ben Pfandungsaft vom 30. April 1904) in den Betreibungsnerus fich einbezogen finde und fich hiegegen nicht rechtzeitig zur Wehre gesetzt habe, wogegen nicht bestritten wird, daß die endgültige Durchführung der Betreibung, weit entfernt das materielle Recht bes Betreibenden zur Geltung zu bringen, diefen unrechtmäßiger Beise auf Kosten des Betriebenen bereichern wurde. Unter solchen Umftanden fann man gerade vom Standpunkte ber obigen Aus-

führungen aus eine Betreibung ohne Zahlungsbefehl nicht als rechtsbeständig für den Betriebenen ansehen. Ubrigens ift zu be= merken, daß hier auch ber Wille bes Betriebenen, trot mangelnden Rahlungsbefehles fich die Betreibung bes Rekurrenten ge= fallen zu laffen, keineswegs ben erforderlichen bestimmten Ausbruck gefunden hat. So figuriert namentlich Michael Buft in ber Pfändungsurfunde als Schuldner nicht etwa des Refurrenten. fondern eines ihn (Buft) betreibenden Dritten, und fur ben von letterm, nicht für den vom Rekurrenten geltend gemachten Forderungsbeirag. Und wenn fodann Buft auf die Mitteilung bes spätern Berwertungsbegehrens vom 25. November 1904 fich ftill verhielt, so murde man zu weit geben, wollte man bierin eine nachträgliche Anerkennung der Betreibung erblicken, auch soweit sie sich auf die bisher vom Rekurrenten gegen den Bruder bes Buft geltend gemachte Forberung bezieht. Buft konnte in ber Tat aus der Mitteilung des Verwertungsbegehrens weber über ben Betrag, noch über ben Grund der fraglichen Forderung etwas entnehmen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Returs wird abgewiesen.

123. Entscheid vom 10. Oktober 1905 in Sachen Fren.

Pfändung von Frauengut für eine Schuld der Ehefrau bei Gütergemeinschaft und Nachlassvertrag des Ehemannes (ursprünglichen
Mitschuldners). Eidgenössisches und kantonales Recht, speziell bezüglich der Wirkung eines Nachlassvertrages des Ehemannes auf die
Gütergemeinschaft und bezüglich der Frage, ob und inwieweit im
Gesamtgut inbegriffene Vermögensstücke der Pfändung für Schulden
der Ehefrau unterliegen.

I. Die Sheleute Wilhelm und Dora Rothmüller-Wyler hatten am 2. Oktober 1902 zu Gunften bes Rekurrenten Emil Frey als Gläubigers einen von ihnen beiben als Mitschuldnern unterzeichneten Schuldschein von 5000 Fr. ausgestellt. Am 5. Juli 1905 erhielt ein Nachlagvertrag bes Chemannes Rothmüller, worin eine Di-

^{*} Ges.-Ausg. XXVII, 1, Nr. 119, S. 607 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)